

Sondernutzungssatzung

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 22.02.96 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 26.11.2024

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. 11 2016 (GV. NRW. S. 934), und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14.08.2017 (BGBl. I S. 3122). § 1 Abs. 3 Kommunal- und Abgabengesetz NRW vom 21. Oktober 1969, geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Höxter in seiner Sitzung am 21.11.2024 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Höxter.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG sowie die in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger und abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlägen oder –aufbauten bedürfen der Erlaubnis der Stadt.
- (3) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten/Bauzäunen und großflächig wirkenden Werbeflächen im Luftraum über dem Straßenkörper bedürfen der Erlaubnis der Stadt.
- (4) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (5) § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch, § 14 a StrWG).

- (2) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2,00 m ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4,00 m unzulässig. Verkehrsteilnehmer dürfen durch eine Sondernutzung nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen, Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - b) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
 - c) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
 - d) Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnlichen Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie kirchliche Prozessionen,
 - e) Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z.B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,
 - f) das Verteilen von nicht kommerziellen Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische, etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder der Barrierefreiheit dies erfordern. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Wahlsichtwerbung

- (1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Wahlsichtwerbung in Form von Plakatwerbung ist in einem Zeitraum von 6 Wochen, vor dem Wahltag im öffentlichen Raum unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- a) Die Größe der Plakatwerbung darf maximal A1 betragen.
 - b) Die Plakatwerbung ist insbesondere unzulässig im Bereich von Straßenkreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen, am Innenrand von Kurven, an Verkehrszeichen, Brücken und Unterführungen sowie an Bäumen. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
 - c) An Geh- und Radwegen dürfen Plakate an Masten erst ab einer Höhe von 2,50 m angebracht werden.

d) Die Plakate sind unverzüglich nach der jeweiligen Wahl zu entfernen.

Die Parteien können im Einzelfall aufgefordert werden, betroffenen Plakate abzuhängen, sofern die vorgenannten Regeln nicht eingehalten werden.

- (3) Wahlsichtwerbung in Form von Großflächenplakaten ist in einem Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltag im öffentlichen Raum unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- a) Es sind ausschließlich die durch die Stadt zugewiesenen Standorte für die Aufstellung der Großflächenplakate zu nutzen. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung, zur Wahrung städtebaulicher Belange und der Chancengleichheit können Großflächenplakate einheitlicher Größe bzw. maximaler Größe verlangt werden.
 - b) Eine ausreichende Standsicherheit der Großflächenplakate – auch bei extremen Witterungsbedingungen – ist sicherzustellen.
 - c) Bei Standorten in Baumnähe ist darauf zu achten, dass durch das Aufstellen der Großflächenplakate die Baumwurzeln nicht beschädigt werden.
 - d) Die Großflächenplakate sind unverzüglich nach der jeweiligen Wahl zu entfernen.
- (4) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Diese Regelung gilt entsprechend für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen und Einzelbewerber/-innen.
- (5) Die vorgenannten Regelungen sind entsprechend für Werbung im Rahmen der Durchführung von Bürgerentscheiden (§ 26 GO NRW) anzuwenden.

§ 6 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 StrWG; § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 7 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb einer angemessenen Frist (2 Wochen) vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Höxter zu stellen.
In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

- (3) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (4) Der Antragsteller hat der Gemeinde auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 8 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutze der Straße erforderlich ist. Eine Übertragung der Erlaubnis auf Dritte ist nur mit Zustimmung der Stadt Höxter zulässig.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Höxter keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9 Gebühren

- (1) Für die erlaubnispflichtigen Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (6) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (7) Für Großveranstaltungen kann eine Pauschalgebühr erhoben werden.

§ 10 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 11

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 12

Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichem Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumspflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Höxter eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft
Die Änderungen nach der Euro-Anpassungssatzung treten am 01.01.2002 in Kraft.
Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.
Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.
Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
Die 4. Änderungssatzung tritt zum 01.12.2024 in Kraft.

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 22.02.96 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 26.11.2024

Gebührentarif

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Höxter.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
4. Bei unterschiedlichen Arten der Sondernutzung für eine Fläche wird die Gebühr nur einmal für die Fläche erhoben.

II. Gebühren

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr	Mindest- gebühr
1	Lagern, Abstellen, Aufstellen, Absperren: - Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen - Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 24 Stunden - Container - Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen	1,00 € / qm monatlich	20,00 € monatlich
2	Angebot und Austausch von Waren, Lebens- und Genussmitteln:		
	erlaubnispflichtige Warenstände, Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung	4,00 € - 6,00 € / qm monatlich	30,00 € monatlich
	Imbissstände, Trinkhallen, Kioske	8,00 € / qm monatlich	30,00 € monatlich
	- Verkaufswagen im Reisegewerbe - Blumenstände	5,00 € / qm monatlich	20,00 € monatlich
3	Restauration, Bewirtung: Aufstellen von Tischen und Stühlen	2,00 € - 4,00 € / qm monatlich	30,00 € monatlich
4	Werbung:		
	mobile Werbeträger/Plakatstände	1,50 € täglich / Stück	30,00 € monatlich
	Werbestände, Werbetransparente	1,00 € – 3,00 € / qm täglich	30,00 € täglich
	Werbetransparente an Baugerüsten/Bauzäunen	5,00 € / qm monatlich	30,00 € monatlich
	- zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger- - zu Werbezwecken abgestellte Kfz mit aufgebrachten Werbeanschlagen oder -aufbauten	3,00 € täglich/ Stück	30,00 € täglich

	• kommerzielles Verteilen von Handzetteln, Flugblättern, Informationsbroschüren • Lotterieveranstaltungen	40,00 € täglich	
5	Veranstaltungen, Versammlungen, Umzüge Großveranstaltungen (z.B. Kirmes, Volksfeste, Marktveranstaltungen)	1,00 - 20,00 € / 100 qm täglich	
6	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung	2,00 - 20,00 € / qm monatlich	30,00 € monatlich

Für eine erlaubnispflichtige Sondernutzung, die im Gebührentarif nicht aufgeführt ist, ist eine Gebühr nach einer dem Nutzungsgrad vergleichbaren Gebührenstelle festzusetzen.

Die Rahmensätze sind bei der Bemessung wie folgt auszufüllen:

1. erhöhend ist insbesondere zu berücksichtigen, sofern diese Umstände nicht bereits Wesensmerkmal der Sondernutzung selbst sind:
 - die Einwirkung auf die Straße,
 - das Errichten von Barrieren für in der Mobilität eingeschränkte Personen,
 - das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners,
2. vermindernd ist insbesondere zu berücksichtigen, wenn
 - die Sondernutzung gemeinnützigen Interessen dient,
 - es sich um Notrufsäulen, Telefonstellen handelt,
 - Fahrradabstellanlagen aufgestellt werden.